

## ANTIKORRUPTIONSPOLITIK DER PAO GAZPROM

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**1.1.** Die Antikorruptionspolitik der PAO Gazprom (nachstehend „Politik“) gilt als grundsätzliches Dokument der PAO Gazprom (nachstehend „Gesellschaft“), das die Gesellschaftstätigkeit auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung von Korruption regelt.

**1.2.** Diese Politik richtet sich nach folgenden rechtlichen Regelungen:

– Föderales Gesetz vom 25. Dezember 2008 Nr. 273-FZ „Über die Bekämpfung der Korruption“;

– methodologische Empfehlungen, genehmigt am 8. November 2013 durch das Ministerium für Arbeit und sozialen Schutz der Russischen Föderation, die darauf abzielen, erforderliche Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruptionsfällen vorzubereiten und umzusetzen;

– methodologische Empfehlungen, genehmigt durch Beschluss der Föderalen Agentur für die Verwaltung des Staatsvermögens vom 2. März 2016 Nr. 80, die auf die effiziente Gestaltung des Risikomanagements und der internen Kontrolle im Bereich Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Aktiengesellschaften unter Beteiligung der Russischen Föderation ausgerichtet sind;

– weitere Rechtssätze, Richtlinien und methodologische Vorschriften der Russischen Föderation sowie die Satzung und sonstige unternehmensinterne Dokumente der Gesellschaft.

**1.3.** Das Ziel der Politik ist es, einen einheitlichen Ansatz zu definieren, auf dessen Grundlage die Gesellschaft ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Prävention und Bekämpfung von Korruption im Interesse der Bevölkerung, der Aktionäre der Gesellschaft und deren Mitarbeiter zu erfüllen hat.

**1.4.** Diese Politik veranschaulicht es, inwieweit sich die Geschäftsführer und Arbeitnehmer der Gesellschaft zu ethischen Standards bekennen und auf deren Basis die Geschäftstätigkeit auf rechtmäßige, offene und ehrliche Art und Weise abwickeln, die Unternehmenskultur vervollkommen, sich nach Best Practices auf dem Gebiet der Unternehmensführung richten sowie den Geschäftsruf der Gesellschaft auf einem angemessen hohen Niveau aufrechterhalten.

**1.5.** Diese Politik dient zu folgenden Zwecken:

– Durchsetzung von Anforderungen des Föderalen Gesetzes vom 25. Dezember 2008 Nr. 273-FZ „Über die Bekämpfung der Korruption“;

– Schaffung von Grundlagen für die Vervollkommnung lokaler Normen der Gesellschaft auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung;

– Einrichtung eines wirksamen Mechanismus für Korruptionsbekämpfung in der Gesellschaft;

– Bildung bei Aktionären, Investoren, Vertragspartnern, Mitgliedern der Führungsorgane und Mitarbeitern der Gesellschaft eines unternehmensinternen Antikorruptionsbewusstseins und einer einheitlichen Akzeptanz der Unduldsamkeit der Gesellschaft gegenüber korruptem Verhalten aller Art.

### 2. GRUNDBEGRIFFE UND DEFINITIONEN

**Korruption** – Amtsmissbrauch, aktive und passive Bestechung, Befugnismissbrauch, Bestechung im Geschäftsverkehr oder sonstige missbräuchliche Nutzung der Amtsgewalt seitens einer natürlichen Person, wobei solch eine natürliche Person gegen berechnete Interessen der Gesellschaft und des Staates verstößt und dadurch das Ziel verfolgt, Vorteile in Form von Geld,

Wertsachen und sonstigen Gütern oder vermögensbezogenen Dienstleistungen zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen der Dritter zu erlangen, oder die rechtswidrige Bereitstellung von oben erwähnten Vorteilen für die angegebene Person durch andere natürliche Personen. Die genannten Handlungen gelten ebenso als Korruptionsdelikte, sofern sie im Auftrag oder im Interesse einer juristischen Person vorgenommen worden sind (Artikel 1 Ziffer 1 des Föderalen Gesetzes vom 25. Dezember 2008 Nr. 273-FZ „Über die Bekämpfung der Korruption“).

**Interessenkonflikt** – Situation, in der sich das persönliche Interesse eines Mitarbeiters auf eine objektive und unvoreingenommene Erfüllung eigener Amtspflichten auswirkt oder auswirken kann und in der ein Mitarbeiter und die Gesellschaft widerstreitende Interessen haben oder haben können, wobei dieser Widerstreit berechnigte Interessen der Gesellschaft verletzen kann.

**Korruptionsdelikt** – rechtswidrige und schuldhaft Tat (Handlung oder Unterlassung), die Anzeichen für Korruption aufweist und für die eine disziplinarische, strafrechtliche, zivilrechtliche oder eine verwaltungsrechtliche Haftung vorgesehen ist.

**Korruptionsprävention** – Tätigkeit der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet ist, etliche Elemente der Unternehmenskultur und Organisationsstruktur zu implementieren sowie Regelungen und Verfahren, festgelegt in unternehmensinternen lokalen Richtlinien, einzuführen, die es ermöglichen, keine Korruptionsdelikte zuzulassen.

**Korruptionsbekämpfung** – Tätigkeit der Gesellschaft, die folgende Aufgabenbereiche umfasst:

- Korruptionsprävention sowie Ermittlung und nachfolgende Beseitigung der Ursachen, die zur Korruption führen (Korruptionsvorbeugung);
- Ermittlung, Prävention, Unterbindung, Aufdeckung und Untersuchung der Korruptionstaten (Kampf gegen Korruption);
- Minimierung und/oder Behebung von Folgen der Korruptionsdelikte.

### 3. KOMPETENZEN DER FÜHRUNGSORGANE AUF DEM GEBIET DER PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION

**3.1.** Der Aufsichtsrat der Gesellschaft organisiert und übernimmt die allgemeine Führung der Gesellschaftstätigkeit im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie prüft regelmäßig Berichte der Exekutivorgane der Gesellschaft über Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

**3.2.** Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft teilt sämtliche Befugnisse, Verpflichtungen und Zuständigkeitsbereiche hinsichtlich der Prävention und Bekämpfung von Korruption zwischen den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und etlichen Fachbereichen der Gesellschaft auf. Er sorgt ferner für die Organisation von Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Grundsätze und Vorschriften dieser Politik durchzusetzen, zu denen unter anderem die Bestellung der für die Ausarbeitung, Implementierung und Kontrolle der Antikorruptionsmaßnahmen zuständigen Personen gehört.

**3.3.** Der Ausschuss des Aufsichtsrates der PAO Gazprom für Wirtschaftsprüfung bereitet Vorschläge zur Vervollkommnung der internen Kontrollverfahren bei der Gesellschaft auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung vor.

### 4. PRINZIPIEN DER GESTALTUNG DES RISIKOMANAGEMENTS UND DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS AUF DEM GEBIET DER PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION

Dem Risikomanagement und internen Kontrollsystem auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung liegen folgende Prinzipien zu Grunde:

**4.1.** Konformität mit geltendem Recht.

Dieser Grundsatz setzt die Übereinstimmung der in der Gesellschaft umgesetzten Antikorruptionsmaßnahmen mit geltenden rechtlichen Regelungen der Russischen Föderation und sonstigen von der Gesellschaft angewandten Richtlinien voraus.

**4.2.** Persönliches Vorbild der Führungskräfte.

Dieser Grundsatz definiert die maßgebliche Vorbildfunktion der Geschäftsführer der Gesellschaft bei der Förderung einer intoleranten Haltung gegenüber Korruption sowie bei der Schaffung eines Systems für die Prävention und Bekämpfung von Korruption.

#### **4.3. Miteinbeziehung von Personal.**

Dieser Grundsatz basiert auf der Informierung bzw. Aufklärung von Mitarbeitern der Gesellschaft über rechtliche Regelungen in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung und setzt ferner eine aktive Beteiligung des Personals an der Herausbildung und Implementierung von Antikorruptionsstandards und angemessenen Antikorruptionsverfahren voraus, die in dieser Politik bestimmt werden.

#### **4.4. Verhältnismäßigkeit zwischen Antikorruptionsmaßnahmen und Korruptionsrisiken.**

Dieser Grundsatz umfasst die Ausarbeitung und Umsetzung komplexer Maßnahmen, die es ermöglichen, die Korruptionsrisiken zu minimieren, denen die Geschäftsführer sowie Mitarbeiter der Gesellschaft im bestehenden Korruptionsumfeld ausgesetzt sein können.

#### **4.5. Wirksamkeit von Antikorruptionsaktivitäten.**

Dieser Grundsatz steht für die Entwicklung und Durchführung wirtschaftlich begründeter Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption, die sich mit relativ wenig Aufwand umsetzen lassen und es dabei ermöglichen, die Voraussetzungen für die Verwirklichung von Korruptionsrisiken beträchtlich zu minimieren.

#### **4.6. Haftung und unvermeidbare Bestrafung.**

Dieser Grundsatz bedeutet die Verhängung einer unwiderruflichen Strafe gegen diejenigen Mitarbeiter, die sich bei der Ausübung ihrer Amtspflichten an Korruptionshandlungen beteiligen. Die Strafe kann dabei angesichts der Amtsstellung, des Dienstalters sowie anderer Umstände nicht gemildert bzw. aufgehoben werden. Die Geschäftsführer haften indessen persönlich für die Durchsetzung dieser Politik.

#### **4.7. Transparente Geschäftstätigkeit.**

Dieser Grundsatz zielt darauf ab, die Öffentlichkeit sowie sämtliche Vertragsparteien und Partner der Gesellschaft regelmäßig darüber zu informieren, nach welchen Antikorruptionsstandards die Gesellschaft ihre geschäftliche Tätigkeit ausübt.

Er fördert ferner die Intoleranz gegenüber korruptem Verhalten jeglicher Art und Form, unter anderem bei Interaktionen mit Geschäftspartnern, Vertretern von staatlichen Behörden, politischen Parteien sowie mit Arbeitnehmern der Gesellschaft und sonstigen Personen.

#### **4.8. Stetige Kontrolle und regelmäßiges Monitoring.**

Dieser Grundsatz stellt eine stetige Kontrolle über die Umsetzung der in der Gesellschaft praktizierten Antikorruptionsstandards und Verfahren sowie die Überwachung deren Effizienz dar.

## **5. KOMPLEXE MAßNAHMEN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION**

**5.1. Aufdeckung und Bewertung von Risiken sowie Monitoring von Branchen, die den Korruptionsrisiken ausgesetzt sind.**

Prüfung, Zustimmung zu sowie Monitoring von Geschäften bzw. Transaktionen, für die die Korruptionsgefahren bestehen, gemäß den in lokalen Richtlinien der Gesellschaft definierten Verfahren.

**5.2. Koordinierung sowie Gewährleistung der Entwicklung und der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption, die folgende Aktivitäten umfassen:**

**5.2.1. Förderung unternehmensinterner ethischer Werte der Gesellschaft;**

**5.2.2. Beratungen von Mitarbeitern der Gesellschaft in Fragen der Implementierung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption;**

**5.2.3. Gewährleistung der methodologischen Unterstützung für Mitarbeiter der Gesellschaft auf dem Gebiet der Vervollkommnung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption;**

**5.2.4. Erstellung lokaler Richtlinien, die auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ausgerichtet sind und unter anderem folgende Verfahren regeln:**

**5.2.4.1.** Bereitstellung von Informationen seitens einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Gesellschaft über die ihr/ihm bekannt gewordenen Handlungen, die die Korruptionsmerkmale aufweisen und durch andere Mitarbeiter sowie Vertragspartner der Gesellschaft oder sonstige Personen begangen worden sind, und die Verfahrensweise für die Prüfung solcher Informationen;

**5.2.4.2.** Bereitstellung von Informationen seitens einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Gesellschaft über die Versuche, sie/ihn zur Begehung einer korrupten Tat anzuregen, sowie die Verfahrensweise für die Prüfung solcher Informationen;

**5.2.4.3.** Schutz von Mitarbeitern, die über korruptes Verhalten in der Gesellschaftstätigkeit mitgeteilt haben;

**5.2.5.** Unterziehung von lokalen Richtlinien der Gesellschaft einer Antikorruptionsbegutachtung;

**5.2.6.** Sammlung und Auswertung von Informationen über Verstöße, die die Korruptionsmerkmale aufweisen und infolge etlicher Prüfungen bzw. Untersuchungen bekannt geworden sind. Dazu gehören unter anderem Informationen, die über spezielle Informationskanäle (z. B. per Hotline<sup>1</sup>) für Meldungen über korruptes Verhalten übertragen worden sind;

**5.2.7.** Umsetzung von Maßnahmen, die auf die Vermeidung oder Beseitigung von Interessenkonflikten abzielen und unter anderem auf die Sicherung des gerechten Interessengleichgewichtes zwischen der Gesellschaft und deren Mitarbeitern bei der Beilegung von Interessenkonflikten ausgerichtet sind;

**5.2.8.** Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention bei der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch die Gesellschaft;

**5.2.9.** Vornahme und Koordinierung von sowie Beteiligung an Untersuchungen der Verstöße, die die Korruptionsmerkmale aufweisen;

**5.2.10.** Vorbereitung von Berichten über Ergebnisse bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption;

**5.2.11.** Auswertung von Vorschlägen zur Vervollkommnung von Antikorruptionsverfahren. Dazu gehören unter anderem Vorschläge, die über spezielle Informationskanäle (z. B. per Hotline) eingegangen sind.

**5.3.** Monitoring und Auswertung von Abänderungen an dem Antikorruptionsrecht bzw. der Rechtsprechung hinsichtlich Korruptionsstraftaten, unter anderem aufgrund von internationalen Erfahrungen auf diesem Gebiet.

**5.4.** Aufklärung von Mitarbeitern sowie Abhaltung angemessener Schulungen zu solchen Themen wie Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen und Anforderungen lokaler Richtlinien der Gesellschaft an die Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie die in der Gesellschaft umgesetzten Antikorruptionsmaßnahmen.

**5.5.** Motivierung von Mitarbeitern zur unbedingten Erfüllung von Grundsätzen dieser Politik sowie zur Einhaltung der im Corporate Governance Kodex der Gesellschaft<sup>2</sup> geregelten Standards und Verfahren für die Prävention von Korruptionsdelikten.

**5.6.** Der Prozess des Risikomanagements und der internen Kontrolle auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung von Korruption ist bei der Gesellschaft wie folgt aufgebaut:

- Ermittlung und Bewertung von Korruptionsrisiken sowie Feststellung der Branchen bzw. Geschäftsprozesse und Transaktionen, die den Korruptionsgefahren ausgesetzt sind;
- Bewertung der Effizienz umgesetzter Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption;
- Entwicklung neuer sowie Vervollkommnung bereits umgesetzter Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption, der etliche Geschäftsbereiche bzw. Prozesse ausgesetzt sind;
- Aufstellung einer Liste von Ämtern, für die eine hohe Korruptionsgefahr in der Gesellschaft besteht.

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung über die Hotline zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und Veruntreuung in der Gazprom-Gruppe ist durch Weisung der OAO Gazprom vom 4. September 2014 Nr. 423 genehmigt.

<sup>2</sup> Genehmigt durch Beschluss des Aufsichtsrates der OAO Gazprom vom 25. Februar 2014 Nr. 2309.

## **6. ANTIKORRUPTIONSSTANDARDS DER GESELLSCHAFT UND VERFAHREN FÜR DEREN UMSETZUNG**

Bei der Gesellschaft gilt der Corporate Governance Kodex<sup>3</sup>, der ausgehend von russischen und ausländischen Best Practices im Bereich der Unternehmensführung erstellt worden ist. Dieses Dokument definiert die Unternehmenswerte und bestimmt die darauf beruhenden Regeln für das Geschäftsverhalten, die unter anderem Interessenkonflikte und korruptes Verhalten minimieren. Für die Arbeit an der Erfüllung von Vorschriften und Regelungen des Kodex ist die ständige Kommission für Unternehmensethik der PAO Gazprom zuständig.

Diese Politik wird unter Einsatz von Mechanismen durchgesetzt, die in internen Dokumenten der Gesellschaft (sie definieren die Politik der Gesellschaft auf dem Gebiet des Risikomanagements und der internen Kontrolle und werden vom Aufsichtsrat der PAO Gazprom gebilligt) sowie in sonstigen lokalen Richtlinien der Gesellschaft, ausgerichtet auf die Bekämpfung von Korruption sowie auf die Ermittlung und Verringerung von Korruptionsrisiken, geregelt sind.

## **7. HAFTUNG VON MITARBEITERN DER GESELLSCHAFT FÜR VERSTÖßE GEGEN VORSCHRIFTEN DER POLITIK**

**7.1.** Sollte ein Mitarbeiter eine korrupte Tat begangen haben, wird er einer Bestrafung unterzogen, die unvermeidlich und im Hinblick auf die Amtsstellung ausnahmslos ist. Dieser Grundsatz gilt für die Gesellschaft als maßgeblich und sie richtet sich danach bei der Gestaltung unternehmensinterner Prozesse des Risikomanagements und der internen Kontrolle auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung von Korruption.

**7.2.** Für die Begehung einer korrupten Tat wird nach Maßgabe russischen Rechts eine disziplinarische, verwaltungsrechtliche oder eine strafrechtliche Haftung vorgesehen.

**7.3.** Jede tatsächlich begangene korrupte Handlung wird durch die Gesellschaft in einem Verfahren, das mit russischem Recht im Einklang steht, geprüft.

## **8. VERFAHRENSWEISE FÜR REVIDIERUNG UND EINTRAGUNG VON ABÄNDERUNGEN**

**8.1.** Die Abänderungen an dieser Politik erfolgen in einem durch die Gesellschaft geregelten Verfahren in folgen Fällen:

- Bedürfnis, sämtliche Bestimmungen der Politik mit Abänderungen an russischem Recht in Einklang zu bringen;
- Vervollkommnung komplexer Maßnahmen, die auf die Prävention und Bekämpfung von Korruption im Rahmen der Gesellschaftstätigkeit ausgerichtet sind.

**8.2.** Diese Politik in der aktuellen Fassung ist auf der offiziellen Website der PAO Gazprom unter [www.gazprom.de](http://www.gazprom.de) frei verfügbar.

---

<sup>3</sup> Genehmigt durch Beschluss des Aufsichtsrates der OAO Gazprom vom 25. Februar 2014 Nr. 2309.